

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
RU5-H-046/003

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Schulte

(02742) 200DW  
5233

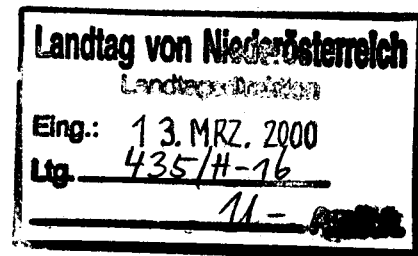
Datum

Beschlussdatum

- 7. März 2000

Betrifft

Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes, Motivenbericht



## Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage

§ 4 Abs. 2 NÖ Höhlenschutzgesetz verlangt für Führungen in Schauhöhlen einen geprüften Höhlenführer. Nur ausnahmsweise darf gemäß § 4 Abs. 3 ein ungeprüfter Höhlenführer befristet das Führen von Besuchern in Schauhöhlen übernehmen, wenn die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird und es die Behörde genehmigt hat.

§ 5 NÖ Höhlenschutzgesetz enthält die Bestimmungen über die Bestellung von Personen zu Höhlenführern, über die Prüfungskommission und die erforderlichen Kenntnisse der Kandidaten.

Der § 5 Abs. 5 NÖ Höhlenschutzgesetz enthält derzeit eine Verordnungsermächtigung. Danach hat die Landesregierung durch Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungskommission und die Durchführung der Höhlenführerprüfung, insbesondere auch die Anerkennung gleichartiger Prüfungen anderer Bundesländer zu regeln.

Österreich hat durch den Beitritt zum EWR bzw. zur EU die Verpflichtung übernommen, allen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen.

Der Zweck der Richtlinie 92/51/EWG und 89/48/EWG ist die Beseitigung von Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Dies soll für die Angehörigen der Mitgliedstaaten bedeuten, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Für reglementierte Berufe, die eine sehr kurze Ausbildungszeit haben und an bestimmte persönliche Eigenschaften geknüpft sind, ist gemäß der Richtlinie 92/51/EWG ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

Gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 18. Juni 1992 werden die Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht den Zugang zu reglementierten Berufen innerhalb der Gemeinschaften durch Anerkennung dieser Diplome zu erleichtern; insbesondere dann wenn sich der Antragsteller in einer der in Art. 3, 5 oder 6 der Richtlinie vergleichbaren Situation befindet. Der Art. 3 der Richtlinie 92/51/EWG bezieht sich auf den Besitz eines Diploms, der Art. 5 der cit. Richtlinie bezieht sich auf Anerkennungsregelungen, wenn der Aufnahmestaat ein Diplom fordert und der Antragsteller ein Prüfungszeugnis und einen Ausbildungsnachweis besitzt und der Art. 6 der cit. Richtlinie bezieht sich auf Anerkennungsregelungen, wenn der Aufnahmestaat ein Prüfungszeugnis fordert.

Nach den Intentionen der Richtlinie und der EntschlieÙung sollen Hindernisse des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden. Eine ungeprüfte Anerkennung der Befähigungsnachweise aus einem Mitgliedstaat führte jedoch zur Diskriminierung der Niederösterreicher. So wären die anerkannten Höhlenführer aus den Mitgliedstaaten gegenüber den Bürgern des Bundeslandes Niederösterreich, an welche die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 NÖ Höhlenschutzgesetzes, LGBl. 5510, verhältnismäßig hohen Qualifikationsansprüche gestellt werden, begünstigt. Hieraus könnte eine Inländerdiskriminierung (nämlich der Niederösterreicher) wegen übermäßig hoher Qualifikationsanforderung abgeleitet werden (siehe Synopse Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst).

Ganz entgegen der Intention der Gemeinschaft die Hindernisse zu beseitigen nützte beispielsweise Frankreich die rechtlichen Möglichkeiten aus und erreichte unter anderem auch für Höhlenführer eine Verschärfung des Anerkennungsverfahrens.

So wird Frankreich gemäß Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 9. Jänner 1997 in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 92/51/EWG ermächtigt, für den Zeitraum bis 31. Juli 1999 den Antragstellern, die zwecks Niederlassung in Frankreich ihr Diplom als Sportlehrer anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung im Vergleich zu der in Frankreich vorgeschriebenen wesentliche Unterschiede aufweist, eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Diese Ausnahme gilt nur für die folgenden fünf Berufe: Schilehrer, Bergführer, Tauchlehrer, Fallschirmsprunglehrer und Höhlenführer.

Auch in Österreich – initiiert von Vorarlberg – gab es die Bestrebung für die Berufe der Schilehrer und Bergführer die Wahlmöglichkeit zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung dahingehend einzuschränken, dass die Ablegung einer Eignungsprüfung zwingend vorgeschrieben werden kann. Dabei ist man von der Einstufung dieser Berufe auf Prüfungszeugnisniveau ausgegangen.

Dies gilt aber nicht für den Beruf des Höhlenführers. In Niederösterreich werden die Kenntnisse in freiwilligen mehrtägigen Seminaren des Verbandes Österreichischer Höhlenforscher vermittelt oder durch Selbststudium erworben.

Bei der Höhlenführerprüfung werden Kenntnisse auf folgenden Gebieten geprüft (§ 5 Abs. 3 NÖ Höhlenschutzgesetz)

1. Karst- und Höhlenkunde;
2. Naturschutz- und Höhlenrecht;
3. Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
4. Orientierung im Gelände sowie Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
5. Kenntnis der bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
6. Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit den Besuchern von Schauhöhlen  
und
7. Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Es stellt sich die Frage ob dieses Prüfungszeugnis ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b) der Richtlinie 92/51/EWG oder ein Befähigungsnachweis im Sinne des Art. 1 lit. c) der zitierten Richtlinie ist.

Gemäß der Definition im Kapitel I Artikel 1 lit. c) der Richtlinie ist das Prüfungszeugnis mit dem die Höhlenführerprüfung abgeschlossen wird, ein **Befähigungsnachweis**, weil er im Anschluss an eine Beurteilung der persönlichen Eigenschaften, die Fähigkeiten und Kenntnisse des Antragstellers, die von einer den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates bestimmten Stelle als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes angesehen werden, erteilt wird, **ohne dass der Nachweis einer vorherigen Ausbildung erforderlich ist.**

Aus diesen Gründen gelten nicht die im Kapitel V Art. 6 und 7 der zitierten Richtlinie vorgesehenen Anpassungsinstrumentarien. Anwendbar sind die im Kapitel VI Art. 8 vorgesehenen Sonderregelungen für die Anerkennung sonstiger Qualifikationen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung an die entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen gemäß den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG hinsichtlich Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Qualifikationen.

Weiters werden die Prüfungsvoraussetzungen näher determiniert, dadurch wird die Erlassung einer Verordnung nicht mehr erforderlich sein.

## **2. Kompetenz (Abgrenzung zur Bundeskompetenz)**

Bis zum Jahre 1975 galt für ganz Österreich das Bundesgesetz vom 26.6.1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz).

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Kraft getreten am 1. Jänner 1975, wurde der Höhlenschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen.

## **3. Verhältnis zu landesrechtlichen Vorschriften**

Das NÖ Höhlenschutzgesetz ergänzt auf diesem speziellen Gebiet das NÖ Naturschutzgesetz und verfolgt die gleichen Ziele.

## **4. Probleme bei der Vollziehung**

Bei der Vollziehung sind weder in der Verwaltung noch innerhalb der Bevölkerung Probleme zu erwarten.

Durch diese Gesetzesnovelle wird an der Zuständigkeit der Behörden nichts geändert. Die Bestellung von Personen zu Höhlenführern fällt auch derzeit in die Zuständigkeit der Landesregierung. Es erscheint sinnvoll diese Regelung zu belassen, da pro Jahr für ganz Niederösterreich etwa zwei bis drei Anträge gestellt werden. Des weiteren ist die Bestellung als Höhlenführer weder auf eine bestimmte Schauhöhle noch an einen Wohnsitz in Niederösterreich gebunden.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

a) Am Personal- und Sachaufwand des Landes treten keine Änderungen ein und sind daher **keine** finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

b) Aufwand für Normadressaten

Auch für den Betroffenen ist mit **keinen** finanziellen Auswirkungen zu rechnen, da bereits jetzt der Berufszugang mit einem Aufwand (Antragstellung ...) verbunden ist.

### c) Deregulierung

Durch diese Gesetzesnovelle werden die Prüfungsvoraussetzungen und die Voraussetzung zur Anerkennung von Bestellungen zu Höhlenführern anderer Länder geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz über die Prüfungskommission erscheinen ausreichend genau geregelt, so dass eine noch genauere Regelung durch eine Verordnung nicht erforderlich ist.

## 6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

- sind keine zu erwarten.

## 7. Mitwirkung von Bundesorganen

Diese ist im § 10 des NÖ Höhlenschutzgesetzes geregelt und wird von dieser Novelle nicht berührt.

## 8. Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechtes

Da sich der gegenständliche Entwurf ausschließlich auf die notwendige Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechtes beschränkt, unterliegt er **nicht** den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 0814-0 (Art. 6 Abs. 1 Z. 1).

## II. Besonderer Teil

### zu 1. (Änderung von § 5 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 präzisiert die Nachweise für die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Eignung.

### zu 2. (Anfügung von § 5 Abs. 6):

Der Rat der EG, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, hat die erwähnten Richtlinien mit dem Ziel die Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, erlassen. Die Angehörigen der Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit bekommen, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Gemäß Art. 2 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG gilt diese für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates, die als selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem Aufnahmestaat ausüben wollen.

Gemäß der Definition in Art. 1 der oben angeführten Richtlinie ist ein reglementierter Beruf die reglementierte Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten, die zusammen in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen.

Als reglementierte Tätigkeit ist eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten ihrer Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises gebunden ist, definiert.

Auch die Definition folgt, dass die Zweite Diplomanerkennungsrichtlinie für Höhlenführer in Niederösterreich anzuwenden ist.

Für den Beruf als Höhlenführer wurde nur ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, da in NÖ die Ausübung dieses Berufes an eine kurze Ausbildung (die geforderten Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Höhlenschutzgesetz werden in mehrtägigen Seminaren des Verbandes Österreichischer Höhlenforscher oder durch Selbststudium erworben) und an bestimmte persönliche Eigenschaften geknüpft ist.

Umgesetzt wurde Art. 8 und Art. 10 (1) und (2) und Art. 12 (2) der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

**zu 3. (Anfügung von § 11 Abs. 4 und 5):**

Hier wurden die verfahrensrechtlichen Teile des Art. 10 und 12 der zitierten Richtlinie umgesetzt.

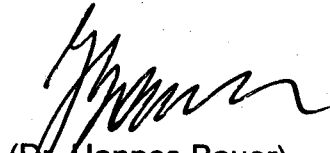
**zu 4. (Einschub von § 14a):**

Angabe der umgesetzten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung



(Dr. Hannes Bauer)  
Landeshauptmann-Stellvertreter